

## **Antrag**

**an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 19. Oktober 2018**

### **Vorzeitiger Antritt der gemeldeten Elternteilzeit, bei anhängigem Elternteilzeit-Verfahren**

Haben Eltern die Absicht eine Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen, sind Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit dem Arbeitgeber, drei Monate vor Antritt der Elternteilzeit, schriftlich bekannt zu geben. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zunächst Verhandlungen im Betrieb vor, denen über Verlangen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin allenfalls auch der Betriebsrat beizuziehen ist.

Kommt innerhalb von zwei Wochen keine Einigung zustande, können die Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen beigezogen werden. Ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Inanspruchnahme einer Elternteilzeit noch keine Einigung zustande gekommen, kann der/die ArbeitnehmerIn die Teilzeitbeschäftigung zu den bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern der Arbeitgeber nicht binnen weiterer zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag zur gütlichen Einigung einbringt.

Kommt ein solcher Vergleich binnen weiterer vier Wochen nicht zustande, kann der/die ArbeitnehmerIn die Elternteilzeit in Anspruch nehmen, es sei denn, der Arbeitgeber bringt binnen einer Woche beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage ein.

Theoretisch reicht die Frist von drei Monaten von der Meldung der Inanspruchnahme der Elternteilzeit bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts über die Klage des Arbeitgebers. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es zu Verzögerungen vor Gericht kommen kann und die Frist überschritten wird. Unklar bleibt in solchen Fällen, zu welchen Bedingungen der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung, drei Monate nach der Meldung, antreten muss. Eine diesbezügliche Regelung fehlt im Mutterschutz- aber auch im Väterkarenzgesetz. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Einigung zwischen den Streitparteien während des Gerichtsverfahrens, muss der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung zu den Bedingungen vor der Meldung bzw. Karenzierung – und daher meist in Vollzeitbeschäftigung – wieder antreten. Da die Kinderbetreuung auf die Meldung der Elternteilzeit abgestimmt ist, ist eine Vollzeitbeschäftigung für die Eltern unmöglich. Tritt der/die ArbeitnehmerIn die Beschäftigung nicht in Vollzeit an, setzt er/sie sogar einen Entlassungsgrund.

Dieses Dilemma gehört beseitigt! Die Warte- und Verzögerungszeiten vor Gericht dürfen nicht zu Lasten der Eltern gehen und im schlimmsten Fall zum Verlust des Arbeitsplatzes führen!

**Die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend sowie die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, der sicherstellt, dass bei Überschreiten der 3-monatigen Frist, von der Meldung der Inanspruchnahme einer Elternteilzeit bis zur Entscheidung des Gerichts über die Klage des Arbeitgebers, Eltern die Elternteilzeitbeschäftigung wie gemeldet antreten können.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Em. Für', followed by a checkmark.